



Amtssigniert. SID2018031152886
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag

Telefon 0512/508-2219

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus,

p.a.: anna.zauner@bmnt.gv.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-251/534-2018

Innsbruck, 28.03.2018

Zu GZ. BMNT-LE.4.1.8/0002-RD 1/2018 vom 28. Februar 2018

Zum oben genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 4):

Zur Ergänzung der Cross-Compliance-Vorschriften durch § 12 Abs. 4 des Entwurfs wird angemerkt, dass aus Sicht des Landes Tirol die von den Ländern zu tragenden Beträge im Falle der Nichtübereinstimmung aus der Ausübung der betreffenden Kontrolltätigkeiten bei Kontrollen von Cross-Compliance-Vorschriften für die zukünftigen Landesbudgets ein nicht kalkulierbares Risiko darstellen. Weder in den Erläuterungen noch in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird auf die mögliche Höhe von solchen Zahlungen bei Anlastungen bzw. auf die finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalten eingegangen.

Darüber hinaus sind unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen von Kontrollorganen der Europäischen Kommission bei den Kontrollen der umfangreichen Cross-Compliance-Vorschriften nicht abschätzbar.

Weiters ist ungeklärt und ungeregelt, ob in Falle von Anlastungen das jeweils betroffene Bundesland allein haftet oder eine solidarische Haftung aller Bundesländer erfolgt, wie die entsprechenden Schwellenwerte angesetzt sind und wie hoch eine Anlastung im Verhältnis zum festgestellten Schaden zu tragen kommt.

Die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, wozu nach § 3 Abs. 3 MOG auch die Regelung der Cross-Compliance zählt, ist Bundessache in Gesetzgebung und kann in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden. Da Angelegenheiten der Marktordnung damit nach der Verfassungsbestimmung des § 1 MOG grundsätzlich Bundessache sind, ist unter Berücksichtigung der oben angeführten Gründe nicht nachvollziehbar, dass bei einer fehlerhaften EU-Rechtsanwendung finanzielle Berichtigungen von den Ländern zu tragen sind.

Die vorgeschlagene Regelung wird daher in dieser Form abgelehnt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Gruppe Agrar zur E-Mail vom 13.03.2018 (DI Moosmann)

die Abt. Finanzen

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.